

1. Vermerk

Betreff

Stellungnahme zum Schlussbericht 2009 des Rechnungsprüfungsamtes

Das eigentliche Ergebnis des Schlussberichtes zur Jahresrechnung 2009 findet sich auf Seite 104 unter Ziff. 7. :

„Aufgrund der Prüfung empfiehlt das RPA den Schlussbericht zur Kenntnis zu nehmen und die Jahresrechnung 2009 gem. § 94 GO zu beschließen.“

Zu den Ausführungen hinsichtlich der Ziff. 2 „Grundlagen der Haushaltswirtschaft“ sowie Ziff. 3 „Jahresrechnung“ wird wie folgt Stellung genommen:

Seite 14 „Kostenrechnende Einrichtung“ Schulen

Bereits vor Beginn des Haushaltsjahres 2009 stand fest, dass die Stadt Norderstedt zum 01.01.2010 auf die Doppik umstellen würde. Damit entfällt die Gültigkeit der GemHVO-Kameral und damit die vom RPA angeführte Bestimmung des § 11 Abs. 3. Es war daher nicht sinnvoll, für das eine Jahr (2009) mit erheblichem Aufwand kalkulatorische Abschreibungs- und Verzinsungsbeträge für die Schulen zu ermitteln. Mit der Umstellung auf die Doppik werden Abschreibungen ohnehin flächendeckend für alle Vermögensgegenstände ausgewiesen (nicht nur für kostenrechnende Einrichtungen).

Seite 14 Doppelhaushalt

Die Ausführungen des RPA sind nicht nachvollziehbar.

Auch ohne einen Doppelhaushalt hätte es in 2008/2009 die gleiche Anzahl an Nachtragshaushalten zu genau den gleichen Zeitpunkten gegeben. Insofern ist der Vorteil des Doppelhaushaltes durch die erforderlich gewordenen Nachträge nicht „aufgezehrt“. Im Übrigen kann, unabhängig von der Anzahl nötiger Nachträge, von der Verwaltung auf jeden Fall längerfristig disponiert werden.

Seite 18 bis 20 Ausführung der Haushaltssatzung

Das RPA behauptet, ohne auf Einzelfälle einzugehen, dass die Unabweisbarkeit nicht in allen Fällen gegeben war und stellt hierbei auf Teil- Formulierungen in den Begründungen der Fachbereiche ab.

Sowohl in den entsprechenden Vorlagen für die Stadtvertretung, als auch in den Verfügungen des Oberbürgermeisters wird die Unabweisbarkeit erläutert; die Prüfung erfolgt durch den Fachbereich Kämmerei, Beteiligung und Controlling.
In keinem Fall erfolgte eine Beanstandung durch das RPA.

Wie dem Hauptausschuss bekannt ist, berichtet der Oberbürgermeister vierteljährlich über die im abgelaufenen Quartal genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben. Im 3. Quartal 2009 gab es über keine über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten, da diese alle im zu diesem Zeitpunkt vorgelegten 4. Nachtragshaushalt berücksichtigt wurden. Für das 4. Quartal wurde vom Amt 20 versäumt, dem Oberbürgermeister den Bericht im Januar vorzulegen. Ähnlich wie das Versäumnis, die Jahresrechnung 2008 zu

veröffentlichen, kann zur Begründung auf die besondere Belastung durch die Doppik-Umstellung sowie einen längeren, krankheitsbedingten Ausfall eines Mitarbeiters verwiesen werden.

Seite 23 Kassenmäßiger Abschluss

Das RPA weist auf den negativen Finanzmittelbestand und die Abnahme der Liquidität hin und schreibt: "Die Entwicklung der Liquidität gibt Anlass zur Sorge."

Hierzu ist festzustellen, dass es sich beim im Jahresabschluss ausgewiesenen Bestand der liquiden Mittel um eine „Momentaufnahme“ zum 31.12.2009 handelt. Zum Ausgleich von Liquiditätsschwankungen ist in der Haushaltssatzung eine Kassenkreditermächtigung in Höhe von 15.000.000 € festgelegt.

Dass die Liquidität insgesamt in 2009 drastisch abgenommen hat ergibt sich aus dem allgemein bekannten dramatischen Einbruch bei der Gewerbesteuer. Dieser konnte im Haushalt durch die Auflösung der Rücklagen ausgeglichen werden; liquiditätsseitig wirkt sich der Rückgang der Einnahmen aber trotzdem in vollem Umfang aus.

Insofern ist die sinkende Liquidität nur eine (zwangsläufige) Folge des Einbruchs bei der Gewerbesteuer; da sich die Situation hier mittlerweile deutlich verbessert hat, besteht kein Anlass zur Sorge.

Seite 33/34 Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt

Im Haushaltsjahr 2009 mussten bei einem Gewerbesteueraufkommen von lediglich ca. 35,2 Mio € Umlagen in Höhe von ca. 39,2 Mio € gezahlt werden. Dieses Mißverhältnis ergab sich dadurch, dass die Umlagen nicht nach den Steuereinnahmen des Jahres 2009 festgesetzt werden, sondern nach der Finanzkraft (und damit den Steuereinnahmen) aus dem Zeitraum vom 01.07.2007 bis 30.06.2008. In diesen Jahren lag das Gewerbesteueraufkommen bei 59,6 Mio in 2007 und 61,6 Mio in 2008.

Ohne die Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage hätte sich im Jahresabschluss 2009, wegen der hohen Umlagebelastung, ein erheblicher Fehlbetrag ergeben. Die durchgeführte Entnahme entspricht damit der Bestimmung des § 19 Abs. 4; hier heißt es zwar in Satz 1: „Sonderrücklagen dürfen nicht....zum Ausgleich von vorübergehenden Schwankungen der Einnahmen und Ausgaben.... gebildet werden.“

Satz 2 dieses Absatzes lautet jedoch:

„Abweichend von Satz 1

.

.

4. sind bei im Vergleich zu den beiden Vorjahren überdurchschnittlich hohen Gewerbesteuereinnahmen im Haushaltsjahr Mittel zum Ausgleich von dadurch zu erwartenden Mehrausgaben bei den Umlagen in Folgejahren in einer Rücklage anzusammeln.....(Finanzausgleichsrücklage),

.

“

Seite 59 Finanzausgleichsrücklage

Wie vorstehend erläutert war die Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage berechtigt, zulässig und zur Vermeidung eines Fehlbetrages erforderlich.

Der Bestand zum 31.12.2009 ist in der Eröffnungsbilanz (zunächst) als Rückstellung zu passivieren; es ist aber vorgesehen, diese Rückstellung in 2010 wieder aufzulösen; der sich daraus ergebende Ertrag wurde (entsprechend einer Forderung des RPA) im 1. Nachtrag berücksichtigt.

Die in § 24 Ziff. 8 der GemHVO-Doppik genannten Voraussetzungen für eine Finanzausgleichsrückstellung entsprechen im wesentlichen der Regelung des §19 Ziff. 4 der GemHVO-Kameral.

Seite 61 Ausblick

Das RPA schreibt im vorletzten Satz:

„Auf tretende Fehlbeträge im Jahresabschluss des Ergebnishaushaltes können nicht durch eine entsprechende Entnahme ausgeglichen werden, sondern sind ebenfalls auszuweisen und wirken sich in der Bilanz als Eigenkapital mindernd aus.“

Hier muss auf die sog. Ergebnismrücklage hingewiesen werden. In § 26 Abs. 3 GemHVO-Doppik ist zum Haushaltsausgleich festgelegt:

„Jahresfehlbeträge sollen durch Umbuchung aus Mitteln der Ergebnismrücklage ausgeglichen werden.“

Syttkus